

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Kressbronn"

E - 6

Verordnet am	: 22. Dezember 1992
Bekanntgemacht am	: 7. Januar 1993
Bekanntmachung in/durch	: "Die kleine See-Post" (Amtsblatt der Gde. Kressbronn) vom 7. Januar 1993
In Kraft getreten am	: 8. Januar 1993
Verordnung geändert durch:	
Fläche des Schutzgebietes	:
Kenn-Nr. der LfU	:

**1. Verordnung
des Landratsamtes Bodenseekreis
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Gemeinde Kressbronn**

**§2
Verbote**

Vom 22. Dezember 1992

Aufgrund von § 24, § 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. Seite 654), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBl. Seite 701), wird verordnet:

§1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage (Verzeichnis der Naturdenkmäle). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Naturdenkmäle sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bodenseekreis im Maßstab 1 : 25.000 und in acht Flurkartenausügen im Maßstab 1 : 2.500 mit einem Punkt und die Grenzen der geschützten Umgebung mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Im Falle des Widerspruches zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Gemeindeverwaltung Kressbronn, Hauptstraße 19, 7993 Kressbronn, und beim Landratsamt Bodenseekreis - Umweltschutzamt -, Glärnischstraße 1-3, 7990 Friedrichshafen 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmäle zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäle oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmäle einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmäls zu erwarten ist;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Naturdenkmäls verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmäls oder des jeweiligen Schutzzwecks zu erwarten ist;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
11. zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, wenn hierdurch eine nachteilige Beeinträchtigung der Naturdenkmäle zu befürchten wäre.

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Kressbronn"

E - 6

(3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die Mitarbeiter der von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung beauftragten Stellen.

**§ 3
Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die fachgerechte Durchführung von Ausastungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von bestehenden Freileitungen erforderlich sind.

**§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Heilung von Verfahrensmängeln

Gemäß § 60 NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Rechtsvorschriften gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 22. Dezember 1992

LANDRATSAMT BODENSEE-KREIS
- Umweltschutzamt -

gez.

Tann
Landrat

Anlage zu § 1 Abs. 1

Schutzgegenstand:				Schutzzweck	Beschränkungen der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Ifd. Nr.	Naturdenkmale		Geschützte Umgebung			
	Anzahl, Art, Name	Ortsteil, Flurstück	Bezeichnung, Flurstück			
1000	Kressbronn					
.0002	1 Winterlinde Ficus cordata bei starkem Sturm im Januar 1994 umgestürzt	Flurstück Nr. 486, im Gewinn "Talholz"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9037 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,070; R.: 45,670	Kronenbereich Flst.Nr. 486	markantes Einzelgehölz in exponierter Lage, besonders landschaftsprägend		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle bei zunehmender Dicke des Stammes Erweiterung der Rundbank um der Stamm
.0004	2 Birnbäume Pyrus communis var. domestica "Gelbmöstler" und "Schweizer Wasserbirne"	Flurstück Nr. 5148, im Gewinn "Reute"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9035 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,175; R.: 43,330	Kronenbereich Flst.Nr. 5148	landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0006	1 Stieleiche Quercus robur	Flurstück Nr. 5162 und 5225/3 im Gewinn "Stauden" bei Gohren Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034/9035 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,390; R.: 42,820	Kronenbereich Flst.Nr. 5165, 5225/3, 5162 und 5166/2	landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0007	2 Birnbäume Pyrus communis var. domestica	Flurstück Nr. 3630, im Gewinn "Haselstaudenhalde"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 8938 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,330; R.: 46,540	Kronenbereich Flst.Nr. 3630 und 3369	landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0008	1 Stieleiche Quercus robur	Flurstück Nr. 4017/1, im Gewinn "Schalkriedmoos"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr. 8939 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,540; R.: 47,510	Kronenbereich Flst.Nr. 4017/1 und 4029/1	sehr epiphytenreicher Baum mit landschaftstypischer Kennzeichnung (an einer Weggabelung)		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0011	Ulmenreihe 5 Bergulmen Ulmus glabra <i>Abgang 2005</i> <i>Komplett</i>	Flurstück Nr. 30/2 und 33/2 im Gewinn "Kochermühle" an der B 31 alt bei der Argen; Flurkarte Nr. M 1 : 2.500 Nr.: 8935 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,730; R.: 43,700	Kronenbereich Flst.Nr. 30/2, 33/2, 34/2 und 36	Seltenheit, landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle besonders auf Befall durch den Ulmensplintkäfer
.0012	Obstbaumreihe 9 Birnbäume Pyrus communis var. domestica "Oberösterreich" 1 Nußbaum Juglans regia	Flurstück Nr. 3144 und 3145 im Gewinn "Egert"; Flurkarte Nr. M 1 : 2.500 Nr.: 8737 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 76,270; R.: 45,300	Kronenbereich Flst.Nr. 3144, 3145, 2601 und 2533	die landschaftsprägende Baumreihe ist ein wichtiges Biotop für zahlreiche Epiphyten		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0016	1 Birnbaum Pyrus communis var. domestica "Schweizer Wasserbirne"	Flurstück Nr. 2245, im Gewinn "Unteres Buch" zwischen Kapelle Betznau und dem Lindenhof; Flurkarte Nr. M 1 : 2.500 Nr.: 8936 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,800; R.: 44,450	Kronenbereich Flst.Nr. 2245 und 2211	landschaftsprägender Straßenbaum		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
				Diese Anlage ist Bestandteil der Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreises vom 22. Dezember 1992 gez. Tann, Landrat Friedrichshafen, den 22. Dezember 1992		